

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist „Landesfrauenrat Niedersachsen e.V.“.
- (2) Der Landesfrauenrat Niedersachsen e.V. hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Der Landesfrauenrat Niedersachsen e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Der Landesfrauenrat Niedersachsen e.V. setzt sich bei Wahrung der Eigenständigkeit aller Mitglieder für die Verwirklichung des in Art. 3 GG verankerten Gleichheits- und Gleichberechtigungsgebotes und für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ein. Er stärkt das politische und gesellschaftliche Engagement von Frauen und Mädchen. Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Resolutionen und Stellungnahmen gegenüber Parlamenten, Behörden, Vereinen und Verbänden und sonstigen Institutionen in der Öffentlichkeit,
  - Informationsveranstaltungen, Seminare und Vorträge,
  - Kampagnen und Projekte,
  - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und
  - Vernetzung und Erfahrungsaustausch sowie Unterrichtung der Mitglieder über aktuelle Vorgänge.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesfrauenrat Niedersachsen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Gefördert durch:



**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Arbeit, Gesundheit  
und Gleichstellung**



Landesfrauenrat Niedersachsen e.V.  
Hilde-Schneider-Allee 25  
30173 Hannover  
mail@landesfrauenrat-nds.de  
www.landesfrauenrat-nds.de

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaberinnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Höhe beschließt der Vorstand.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V. sind die an der Gründung des Vereins beteiligten sowie die gemäß Satzung aufgenommenen Frauenverbände, Fraueninitiativen und Frauengruppen gemischter Verbände.

#### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Mitglied des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V. können Frauenverbände, Fraueninitiativen und Frauengruppen gemischter Verbände werden, die von Bedeutung auf Landesebene Niedersachsens sind, den Zweck des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V. anerkennen und deren Satzung mit diesem Zweck vereinbar ist.
- (2) Für Frauengruppen gemischter Verbände soll die Satzung des jeweiligen Verbandes eine selbstständige Willensbildung und eine eigene Interessenvertretung der Frauen sicherstellen.
- (3) Die Delegiertenversammlung kann Ausnahmen von den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 zulassen.
- (4) Die Aufnahme muss unter Beifügung einer Begründung entsprechend der von der Delegiertenversammlung festgelegten Kriterien schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand legt den Antrag sowie sein Votum der nächsten Delegiertenversammlung vor. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme mit 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen. Der Vorstand soll dazu auch eine Vertreterin des antragstellenden Verbandes oder der antragstellenden Frauengruppe einladen. Die Aufnahme wird zum 1. des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats wirksam.

## **§ 6 Austritt und Ausschluss**

- (1) Ein Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss bis zum 30. September des Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (2) Bei satzungswidrigem Verhalten erfolgt der Ausschluss auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- (3) Fällige Mitgliedsbeiträge sind zu zahlen; bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstandes eine natürliche Person als Ehrenmitglied berufen. Ehrenmitglieder können mit Rede-, aber ohne Antrags- und Stimmrecht an den Delegiertenversammlungen teilnehmen und mitwirken.

## **§ 8 Fördermitgliedschaft**

Fördermitglied des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V. können natürliche oder juristische Personen werden, die den Landesfrauenrat unterstützen. Fördermitglieder können mit Rede-, aber ohne Antrags- und Stimmrecht – an den Delegiertenversammlungen teilnehmen und mitwirken.

## **§ 9 Organe**

Organe des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V. sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Delegiertenversammlung**

- (1) Die Mitglieder entsenden zur Delegiertenversammlung namentlich benannte und stimmberechtigte weibliche Delegierte. Sie benennen für jede Delegierte eine Stellvertreterin, die an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen kann. Jede Stellvertreterin hat Stimmrecht, sobald sie anstelle der Delegierten an der Delegiertenversammlung teilnimmt. Ein Verband, der mehrere Stimmen hat, kann die Stimmen seines Verbandes auf eine seiner Delegierten bündeln. Sollten die Delegierte und ihre Stellvertreterin verhindert sein, ist weitere Stellvertretung möglich. Die Bevollmächtigung einer weiteren Stellvertreterin erfolgt schriftlich bis zu Beginn der Delegiertenversammlung. Die Vertretung verschiedener Mitglieder durch eine Person ist ausgeschlossen.
- (2) Jeder Mitgliedsverband kann in die Delegiertenversammlung entsenden:
  - bei bis zu 10.000 Mitgliedern eine stimmberechtigte Delegierte
  - bei bis zu 50.000 Mitgliedern zwei stimmberechtigte Delegierte
  - bei bis zu 100.000 Mitgliedern drei stimmberechtigte Delegierte

- bei über 100.000 Mitgliedern vier stimmberechtigte Delegierte.

Sofern ein Mitgliedsverband nicht landesweit tätig ist, kann er eine stimmberechtigte Delegierte entsenden. Sofern ein Mitgliedsverband keine natürlichen Personen vertritt, kann er entsprechend der Anzahl der von ihm vertretenen Mitgliedsorganisationen entsenden:

- bei bis zu 25 Organisationen eine Delegierte
- bei bis zu 50 Organisationen zwei Delegierte
- bei bis zu 100 Organisationen drei Delegierte
- bei über 100 Organisationen vier Delegierte

Für jede stimmberechtigte Delegierte ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

- (3) Vorstandsmitglieder haben aufgrund ihres Amtes Stimmrecht, ausgenommen bei Wahlen, Amtsenthebung, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen. Sie können nicht gleichzeitig ein Mitglied vertreten.
- (4) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  2. Wahl des Vorstandes und Wahl von zwei Kassenprüferinnen und zwei stellvertretenden Kassenprüferinnen. Näheres regelt die Wahlordnung
  3. Entgegennahme der Arbeitsberichte des Vorstandes und der Geschäftsführung
  4. Entgegennahme des Berichtes der Schatzmeisterin
  5. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen
  6. Entlastung des Vorstandes
  7. Änderungen der Satzung
  8. Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
  9. Genehmigung des Haushaltsplanes
  10. Einsetzen einer Antragskommission
  11. Beschlussfassung über die fristgerecht eingereichten Anträge
  12. Beschlussfassung über die Bildung von Fachgruppen
  13. Benennung von Vertreterinnen in Delegationen, zu deren Entsendung der Landesfrauenrat Niedersachsen e.V. aufgefordert wird
  14. Erlass einer Wahlordnung
  15. Erlass einer Geschäftsordnung
- (5) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Delegiertenversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Delegiertenversammlung einholen.

## **§ 11 Einberufung der Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung tritt zweimal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Auf Beschluss des Vorstandes kann sie auch ohne die Anwesenheit der Delegierten am Versammlungsort als digitale Veranstaltung stattfinden. Die Mitgliederrechte werden in diesem Fall im Wege der elektronischen Kommunikation in Bild und Ton ausgeübt.
- (2) Zur Durchführung einer Wahl bedarf die Delegiertenversammlung einer Einladungsfrist von sechs Wochen. Wahlvorschläge sind mindestens drei Wochen vor der anberaumten Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich und verschlossen einzureichen. Die Kandidatinnenliste ist den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung zuzusenden.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt.

## **§ 12 Beschlussfassung der Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Delegierten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss unter Einhaltung der Einladungsfrist erneut einberufen werden. Die Delegiertenversammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Delegierten vertretenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts Abweichendes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- (3) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Namen der Teilnehmerinnen sowie die Anzahl der von ihnen vertretenen Stimmen, Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten und das Ergebnis der einzelnen Sitzung wiedergibt. Es ist von der Sitzungsleiterin sowie der Protokollantin zu unterzeichnen und den Delegierten spätestens 8 Wochen nach der Versammlung zuzusenden.

## **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin und den sechs weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen eines die Aufgabe der Protokollantin übernimmt.
- (2) Die erste Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich

und außergerichtlich in der Form, dass jeweils zwei von ihnen zusammen vertretungsberechtigt sind.

- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch Satzung der Delegiertenversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann die Wahrnehmung der Geschäfte einer Geschäftsführung übertragen.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  1. Vertretung des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V. in der Öffentlichkeit
  2. Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  3. Einberufung der Delegiertenversammlung
  4. Erstellung eines Arbeitsberichtes für die Delegiertenversammlung
  5. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
  6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  7. Aufnahme von Fördermitgliedern und Beendigung der Fördermitgliedschaft, Beschlussfassung über die Höhe des Förderbeitrages, Unterrichtung der Delegiertenversammlung
  8. Berufung von Ehrenmitgliedern
  9. Verleihung der Ehrennadel Silberne Schwinge
- (3) Sitzungen des Vorstandes können auch ohne die Anwesenheit der Vorstandsmitglieder am Versammlungsort als digitale Sitzungen stattfinden. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation in Bild und Ton aus.
- (4) Außerdem kann ein Beschluss ohne Vorstandssitzung im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierfür ist es notwendig, dass alle Mitglieder des Vorstands beteiligt werden, bis zu einem gesetzten Termin mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

#### **§ 15 Amtsdauer und Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (2) Die unmittelbare Wiederwahl in demselben Amt ist nur einmal möglich. Die maximale Verweildauer im Vorstand beträgt 9 Jahre.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste ordentliche Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen. Sofern die Amtsdauer weniger als die Hälfte der regulären Amtszeit beträgt, kann das Ersatzmitglied als ordentliches Vorstandsmitglied zweimal unmittelbar wiedergewählt werden.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin werden in gesonderten Wahlgängen einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können in Listenvwahl gewählt werden. Auf dem Wahlzettel zur Listenvwahl müssen mindestens zwei der zu wählenden weiteren Vorstandsmitglieder im Sinne von § 13 Abs. 1 angekreuzt sein.
- (5) Die Delegiertenversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand seines Amtes entheben. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand kommissarisch die laufenden Geschäfte weiter.
- (6) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

## **§ 16 Verfahren bei Auflösung**

- (1) Zur Auflösung des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V. bedarf es einer 3/4-Mehrheit aller Mitglieder. Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung, die zu diesem Zweck einberufen ist, beschlossen werden. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Die Versammlung, die die Auflösung beschließt, wählt einen Ausschuss von drei Liquidatorinnen aus ihrer Mitte.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V. an den „Arbeitskreis Niedersächsischer Frauen- und Kinderschutzhäuser e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Verabschiedet von der Delegiertenversammlung am 29.04.1989 in Ohrbeck.

Genehmigt vom Amtsgericht Hannover, Registergericht am 27.12.1989.

Für gemeinnützig anerkannt vom Finanzamt Hannover-Nord am 04.09.1989.

Die letzte Änderung der Satzung erfolgte bei der Delegiertenversammlung am 29.03.2025 in Hannover.

## **Anhang zur Satzung:**

### **Kriterien für die Aufnahme von Verbänden**

Frauenverbände, Fraueninitiativen oder Frauengruppen gemischter Verbände, die gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung Mitglied im Landesfrauenrat Niedersachsen e.V. werden wollen, stellen beim Vorstand einen Aufnahmeantrag.

In diesem Antrag soll dargelegt werden, welcher Zweck / welche Ziele landesweit oder regional verfolgt werden, und wie die Struktur des Verbandes ist. Fraueninitiativen sollen ausführen, inwieweit sie auf eine nachhaltige, nicht nur kurzfristige Arbeit angelegt sind. Bei Frauengruppen gemischter Verbände soll erläutert werden, inwieweit eine selbständige Willensbildung und eigene Interessenvertretung der Frauen sichergestellt ist.

Dem Antrag ist die Satzung (oder Ordnung) bzw. eine Darlegung des Selbstverständnisses beizufügen.

Der Vorstand prüft, ob diese Kriterien erfüllt sind, und legt den Antrag mit seinem Votum der nächsten Delegiertenversammlung zur Entscheidung vor. Die Antragstellenden werden eingeladen, um sich vorzustellen.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 29.03.2025